

# Rechtsanwälte Bertling und Münster

Michael Bertling  
Gabriele Münster  
Colonnaden 25  
20354 Hamburg

Startseite   Anwälte   Kontakt   Pflichtmitteilung  
Beamtenrecht   Disziplinarrecht   Strafrecht   Familienrecht   Arbeitsrecht

Rückforderung von Bezügen

Beamtenrecht  
Beamtengesetze

amtsangemessener Dienst  
Amtshaftung / Regress  
Beamtenversorgung  
Beförderung  
Besoldungsrecht  
Beurteilung, dienstliche  
Dienstfähigkeit und  
Dienstunfähigkeit  
Dienstunfall  
Eignung  
Entlassung usw.  
Konkurrentenschutz  
Mobbing  
Personalaktenrecht

Rückforderung  
Einleitung  
Gesetzliche Grundlagen  
Zahlung ohne Rechtsgrund?  
Bereicherungsrecht  
Entreicherung  
nicht grob fahrlässig  
Mitbestimmung  
Verjährung  
- Kenntnis der Behörde  
- Unkenntnis grob fahrlässig  
Verfahren  
- Aufrechnung?  
Bruttobezüge  
- BVerfG dazu  
Gesetzestext  
Verwaltungsvorschrift  
Rücknahme der Ernennung  
Beispiel: Rechtsprechung  
Beispiel: Rechtsprechung  
Beispiel: VG Darmstadt  
Beispiel: Rechtsprechung  
Hamburg: Ausgleichszulage  
Rechtsschutzproblem

Schwerbehinderung  
Umsetzung, Versetzung ...  
... Abordnung ...  
.... Zuweisung  
Zwangsbeurlaubung

Beamtenstatusgesetz  
Bundesbeamtengesetz  
Beamtengesetz Hamburg  
Besoldungsgesetz Hamburg  
Beamtenversorgung FHH  
HmbLVO 2010  
Beihilfeverordnung FHH  
LBG Niedersachsen 2009  
LVO Niedersachsen 2009

## Wie entwickelt sich der Streit?

Überzahlungen werden oft eher zufällig entdeckt.

Nehmen wir an, dass die für die Anweisung zuständige Stelle eine Änderung des Reisekostenrechts erst nach Monaten wahrnimmt. Dies ist angesichts der Hektik des Gesetzgebers keine unrealistische Vorstellung, weil Gesetzesänderungen oft nur langsam zur Verwaltung durchdringen. Nun stolpert man darüber, dass man in den vergangenen Monaten einigen Beamten zu viel ausgezahlt hat. Man wird die Beträge zurück verlangen wollen.

Zunächst wird der Dienstherr dem Beamten das Problem darlegen und ihm die Möglichkeit geben, Stellung zu nehmen. Die Vorgehensweise ist unterschiedlich: mal kommt ein freundliches Schreiben, im anderen Fall ein barscher Telefonanruf.

Früher oder später ergeht ein **schriftlicher Rückforderungsbescheid**, der eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten sollte.

Bei Erlass des Bescheides sollen auch **Billigkeitsgesichtspunkte** geprüft werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Behörde die Überzahlung schuldhaft (mit-) verursacht hat. Aber verlassen Sie sich nicht allein auf Ihr (subjektives) Urteil darüber, denn hier hat die Behörde viele Spielräume.

## Widerspruch und Klage

Der Rückforderungsbescheid kann mit einem **Widerspruch** angefochten werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich** einzulegen, und zwar innerhalb gewisser Fristen:

- sofern er eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält binnen eines Monats,
- sonst binnen eines Jahres ab Zustellung.

Der Widerspruch muss nicht unbedingt begründet werden.

Die Widerspruchsbehörde ist verpflichtet, von Amts wegen Aufklärung zu betreiben und die Rechtslage zu prüfen.

Da aber dem Rückzahlungsanspruch oft nur eine Einrede entgegensteht, nämlich die **Einrede der Entreicherung** - das Geld sei ausgegeben-, können Ausführungen dazu erforderlich sein.

Bleibt der Widerspruch erfolglos, ergeht also ein entsprechender Widerspruchsbescheid, so ist eine **Klage** bei dem Verwaltungsgericht möglich.

## Die Verfahrensdauer

Rechnen Sie in Hamburg mit einer Verfahrensdauer von insgesamt zwei bis drei Jahren!

LBG Schleswig-Holstein

Rechtsprechung aktuell